

Vorarlberger Landesgesetzblatt

Jahrgang 1948

Herausgegeben und versendet am 23. September 1948

6. Stück

13. Verordnung: Landes-Verwaltungsabgabenverordnung.
14. Verordnung: Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung.

13. Verordnung

der Vorarlberger Landesregierung vom 11. Mai 1948, Zl. IIIa-540/2, über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung).

Auf Grund des § 78 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, und des Landesverwaltungsabgabengesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBl. Nr. 49, in der Fassung der ersten Novelle vom 29. September 1926, LGBl. Nr. 45, wird verordnet:

I. Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung.

§ 1.

(1) Für das Ausmaß der von den Parteien zu entrichtenden Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif maßgebend.

(2) Der Tarif findet keine Anwendung, wenn der Bund, ein Land, ein Bezirk (Bezirksverband) oder eine Gemeinde die für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe in Betracht kommende Partei ist.

(5) Die Punkte 26 bis 31 des Tarifes finden auf die von Körperschaften gemeinnütziger Art errichteten Anstalten keine Anwendung.

§ 2.

Verwaltungsabgaben sind nur insoweit einzuhoben, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Beteiligten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

§ 3.

Wo im Tarif keine festen Abgabensätze, sondern ein Mindest- und ein Höchstausmaß der Verwaltungsabgabe angeführt sind, entscheidet die zur Vorschreibung der Verwaltungsabgabe berufene Behörde nach freiem Ermessen auf Grund der Wirtschaftslage des Abgabepflichtigen.

§ 4.

Die Gemeinden können den vorerwähnten Tarif nur dann anwenden, wenn es sich um Amtshandlungen im vom Lande übertragenen Wirkungskreise handelt.

II. Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes.

§ 5.

(1) Alle Verwaltungsabgaben sind bei den Behörden des Landes ausschließlich mittels der hiezu bestimmten besonderen Marken einzuhoben.

(2) Die Marken werden von der Landesregierung aufgelegt und sind bei den Behörden des Landes während der Amtsstunden erhältlich.

(5) Sie sind auf die behördliche Erledigung oder, falls eine solche nicht hinausgegeben wird, auf den betreffenden Akt (Aufzeichnung oder Vormerk) aufzukleben und zu entwerfen.

§ 6.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig werden aufgehoben die Verordnungen vom 24. April 1933, LGBl. Nr. 23, vom 30. Juli 1936, LGBl. Nr. 27, vom 5. Dezember 1936, LGBl. Nr. 31, und vom 2. März 1938, LGBl. Nr. 7.

(2) Mit demselben Zeitpunkt werden alle während der Zeit vom 15. März 1938 bis 30. April 1945 erlassenen Vorschriften über die Gebührenerhebung, soweit sie sich auf Angelegenheiten der Landesvollziehung beziehen, aufgehoben.

Tarif

für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung.

A. Allgemeiner Teil.

- | | |
|---|-----|
| 1. Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen (Bewilligung erteilt) wird | 6 S |
| 2. Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse und sonstige Bestätigungen | 2 S |
| 3. Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen | 2 S |
| 4. Abschriften und Duplikate, für jede Seite der Urschrift | 2 S |
| 5. Beglaubigungen und Legalisierungen | 2 S |
| 6. Sichtvermerke | 2 S |

Die Verwaltungsabgabe nach Post 1 oder 2 des allgemeinen Teiles ist nur einzuhoben, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Post des allgemeinen oder des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt, und sofern nicht ausdrücklich durch Gesetz die Abgabefreiheit festgesetzt ist.

B. Besonderer Teil.

I. Staatsbürgerschaft.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Bescheinigung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft nach §§ 2 und 2a des Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 57, samt Novelle | 50 S |
| 2. Verleihung der Staatsbürgerschaft | 200—500 S |
| 3. Verleihung der Staatsbürgerschaft im Falle des § 10 Abs. (1) und (2) des Staatsbürgerschaftsgesetzes | 50—250 S |
| Zu 2. u. 3.: Innerhalb dieser Grenzen wird die Abgabe nach Maßgabe der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Gesuchstellers im einzelnen Falle von der Landesregierung festgesetzt. | |
| 4. Ausstellung einer Bescheinigung über das Ausscheiden aus der Staatsbürgerschaft | 25 S |
| 5. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises | 10 S |

II. Stiftungswesen.

- | | |
|-------------------------------|----------|
| 6. Genehmigung einer Stiftung | 50—500 S |
|-------------------------------|----------|

III. Theaterwesen.

- | | |
|--|-------|
| 7. Bewilligung zur Errichtung eines stehenden Theaters | 250 S |
| 8. Erteilung der persönlichen Befugnis zu theatralischen Veranstaltungen | |
| a) für ständige Betriebe | |
| bei einem Fassungsraum bis zu 600 Personen | 50 S |
| bei einem Fassungsraum über 600 Personen | 125 S |
| b) für Wanderbetriebe | 50 S |
| c) für Einzelfälle | 25 S |
| 9. Bewilligung von Dilettantentheatervorstellungen | 5 S |
| 10. Theaterpolizeiliche Genehmigung | |
| a) für die Errichtung eines Theatergebäudes | 250 S |
| b) für bauliche Herstellungen in Theatergebäuden | 25 S |

c) für die Benützung von Räumen zu öffentlichen Theatervorstellungen	10 S		
11. Erteilung der Aufführungsberechtigung für Bühnenwerke	10 S		
IV. Kinowesen, öffentliche Produktionen, Schausstellungen und Tanzkurse.			
12. Ausstellung einer Kinolizenz			
a) auf die Dauer eines Jahres bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen bei einem Fassungsraum bis höchstens 500 Personen und nur 9 Spieltagen im Monat bei einem Fassungsraum über 200 Personen ohne Beschränkung der Spieltage	50 S 75 S 125 S		
b) bei anderer zeitlich beschränkter Dauer als der Bewilligungsdauer entsprechende Vielfache der unter a) festgesetzten Abgabe,			
c) auf unbeschränkte Dauer (§ 3, Abs. 1, lit. a des Lichtspielgesetzes); das Zehnfache der unter a) festgesetzten Abgabe,			
d) gegen Widerruf (§ 3, Abs. 1, lit. c des Lichtspielgesetzes); das Dreifache der unter a) festgesetzten Abgabe. So oft aber nach Ablauf von 3 Jahren ein Widerruf nicht erfolgt, ist die dreifache Jahresabgabe neuerdings zu erlegen.			
13. Prüfung des Vorführers (§ 15, Abs. 6 des Lichtspielgesetzes, LGBl. Nr. 28/1928)	30 S		
14. Überprüfung der Licht- und Kraftanlage des Lichtspieltheaters (§ 42 der Verordnung LGBl. Nr. 30/1928)	30 S		
15. Überprüfung der Bildwerfer des Lichtspieltheaters (§ 45 der Verordnung LGBl. Nr. 30/1928)	30 S		
16. Genehmigung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) für einen Kinobetrieb bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen bei einem Fassungsraum über 200 Personen	50 S 125 S		
17. Erteilung der Vorführungsbewilligung für Laufbilder (Filme) ohne Rücksicht auf deren Länge für Laufbilder ohne Unterteilung in Akte für jede angefangenen 1000 Meter	2 S 2 S		
18. Berechtigung zum Betriebe einer Singspielhalle (Variété)			
a) Konzession für den Lokalinhaber bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen bei einem Fassungsraum über 200 Personen	50 S 125 S		
b) Konzession für den Unternehmer oder Leiter bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen bei einem Fassungsraum über 200 Personen	25 S 50 S		
19. Erteilung der Bewilligung			
a) zum Betriebe eines Zirkusses kleinster Art (Fassungsraum des Zirkusses bis zu 200 Zuschauer oder Zirkusses ohne geschlossenen Fassungsraum) für jede Woche größerer Art (Fassungsraum des Zirkusses von 200 Zuschauern aufwärts) nach Größe des Zirkusses für jede Woche	25—200 S		
b) zur Veranstaltung anderweitiger öffentlicher Produktionen und Schausstellungen mit Gültigkeit unter einem Jahr, für jeden Monat mit Gültigkeit von einem Jahre oder mehr, für jedes Jahr	10 S 50 S		
20. Bewilligung zur Abhaltung von Tanzkursen (LGB. Nr. 8/1929)			
a) für Betriebe mit festem Standort und mit Gültigkeit bis zu einem Jahr	50 S		
b) für zeitweilige Betriebe mit oder ohne festen Standort je Tanzkurs	20 S		
21. Genehmigung eines Geschäftsführers nach § 2 des Gesetzes über die Abhaltung von Tanzkursen, LGBl. Nr. 8/1929	10 S		
		V. Leichen- und Bestattungswesen, Heil- und Pflegeanstalten.	
22. Bewilligung der Enterdigung einer Leiche			
a) Umbettung auf denselben Friedhof	10 S		
b) sonstige Enterdigung	20 S		
23. Bewilligung zur Überführung einer Leiche (einschließlich Leichenpaß)			
a) bei Sterbefällen am ordentlichen Wohnsitz, soweit die Überführung nicht gemäß der Verordnung LGBl. Nr. 9/1933 der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde bedarf	20 S		
b) bei sonstigen Sterbefällen am ordentlichen Wohnsitz	40 S		
c) bei Sterbefällen außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes	6 S		
24. Bewilligung des Aufschubes von Leichenbegünstnissen	4 S		
25. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von privaten Begräbnisstätten außerhalb des Friedhofes	250 S		
26. Genehmigung der Errichtung oder Übertragung einer Privatheilanstalt			
a) bis zu 5 Schlafräumen, 2 Tageräumen und einem Ordinationsraum	70 S		
b) für jeden weiteren Betriebsraum	10 S		
Höchstbetrag jedoch	500 S		
27. Genehmigung der Erweiterung einer bestehenden Privatheilanstalt, für jeden Betriebsraum Höchstbetrag jedoch	10 S 500 S		
28. Genehmigung der Betriebsanlage einer Privatheilanstalt	50 S		
29. Genehmigung der Verpachtung einer Privatheilanstalt	50 S		
30. Genehmigung der Änderung der Bezeichnung einer Privatheilanstalt	50 S		
31. Genehmigung der Bestellung des ärztlichen Leiters einer Privatheilanstalt	50 S		
32. Bescheinigung über die Todesursache gemäß § 3 Abs. 2, Ziffer 2, des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I, S. 380)			
a) sofern es einer Leichenöffnung nicht bedarf	10 S		
b) sofern es einer Leichenöffnung bedarf	50 S		
c) Werden in demselben Gebäude und im zeitlichen Zusammenhang mehrere Leichen beabsichtigt, so ermäßigt sich die Gebühr zu a) um die Hälfte.			
		VI. Landeskultur, Jagd und Fischerei, Vogel- und Pflanzenschutz.	
33. Bestätigung und Beedigung eines Landeskulturwachorgans	5 S		
34. Anerkennung eines Eigenjagdrechtes pro Hektar Höchstbetrag jedoch	0,50 S 300 S		
35. Zuerkennung von Vorpachtrechten pro Hektar	0,20 S		
36. Genehmigung einer Jagdverpachtung im Versteigerungswege	10 S		
37. Zurkenntnisnahme einer Jagdverpachtung im freihändigen Wege	20 S		
38. Bestellung eines Jagdverwalters	10 S		
39. Genehmigung der Verpachtung einer Eigenjagd	20 S		
40. Genehmigung der Änderung von Pachtverträgen	5 S		
41. Ausfertigung einer Jagdkarte für ein Jahr			
a) für Inländer und Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Vorarlberg haben			
für ein Jagdgebiet	50 S		
für einen Bezirk	40 S		
für das ganze Land Vorarlberg	60 S		

b) für Jagdhüter und Jagdyerwalter für ein (Jagdgebiet) <i>bezirk</i>	5 S
c) für Forstbeamte des Dienststandes, Forstpraktikanten und die Lehrer forstwirtschaftlicher Schulen für ein Jagdgebiet	10 S
für einen Bezirk	15 S
für das ganze Land Vorarlberg	20 S
d) für alle übrigen Personen für ein Jagdgebiet	50 S
für einen Bezirk	75 S
für das ganze Land Vorarlberg	100 S
42. Zulassung zum Jagdaufsichtsdienst für jede Zulassung	10 S
43. Ausfertigung eines Dienstausweises für ein Jagdschutzorgan	5 S
44. Wildabschussbewilligung auf Ansuchen des Jagdberechtigten	
a) für ein Stück Hochwild	12 S
b) für ein Stück Reh	7 S
c) für ein Stück jeder anderen Wildgattung	5 S
45. Hochsee-Fischerei-Patent	
a) Ausfertigung	15 S
b) Verlängerung um je ein Jahr	5 S
46. Halden-Fischerei-Patent	
a) Ausfertigung	10 S
b) Verlängerung um ein Jahr	5 S
47. Bewilligung zur Nachtfischerei für ein Jahr	10 S
48. Binnenfischerei	
a) Pachtung eines Pachtrevieres	10 S
b) Verlängerung eines Pachtvertrages	10 S
c) Kenntnisnahme einer Afterverpachtung	10 S
d) Kenntnisnahme der Verpachtung eines Eigenrevieres	10 S
e) Bewilligung zum Fischfang während der Schonzeit für je 50 Stück Fische höchstens jedoch	1 S 15 S
f) Bewilligung zur Verwendung von Sprengstoffen zum Fischfange	50 S
g) Fischerkarte für den Besitzer eines Eigenrevieres	20 S
h) Fischerkarte für den Pächter eines Pachtrevieres	20 S
VII. Bauwesen.	
49. Gestattung von Bauerleichterungen in Einzelfällen	20 S
50. Bau- und Benützungsbewilligungen	
a) bei einer Bausumme bis S 5.000.—	15 S
b) bei einer Bausumme von S 5.001 bis S 10.000	30 S
c) bei einer Bausumme von S 10.001 bis S 50.000	50 S
d) bei einer Bausumme von S 50.001 bis S 100.000	100 S
e) über S 100.000 $\frac{1}{4}$ % der Bausumme auf 10 S aufgerundet Höchstbetrag jedoch	500 S
VIII. Schischulenwesen.	
51. Bewilligung zur Erteilung von Unterricht im Schilauf an Private gemäß § 4, Abs. 1, Buchstabe a) Schischulengesetz LGBl. Nr. 21/1936	
a) auf die Dauer eines Jahres	10 S
b) auf die Dauer von 2 Jahren	20 S
c) auf die Dauer von 3 bis 5 Jahren	50 S
d) auf unbeschränkte Dauer	50 S

52. Bewilligung zur Erteilung von Unterricht im Schilauf an Private mit Berechtigung zur Führung einer Schischule gemäß § 4, Abs. 1, Buchstabe b) Schischulengesetz LGBl. Nr. 21/1936	
a) auf die Dauer eines Jahres	60 S
b) auf die Dauer von 2 Jahren	80 S
c) auf die Dauer von 3 bis 5 Jahren	100 S
d) auf unbeschränkte Dauer	150 S

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg.

14. Verordnung

der Vorarlberger Landesregierung vom 11. Mai 1948, Zl. IIIa-540/1, über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben bei den Gemeindeämtern (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung).

Auf Grund des § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, und des Landesverwaltungsabgabengesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBl. Nr. 49, in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1926, LGBl. Nr. 45, wird verordnet:

I. Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Gemeinde- verwaltung.

§ 1.

(1) Für das Ausmaß der von den Parteien einzuhebenden Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif maßgebend.

(2) Der allgemeine Teil des Tarifes ist nur insofern anzuwenden, als nicht auf Grund des Gemeindevertretungsbeschlusses eine Verwaltungsabgabe nach einer Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes einzuheben ist.

(3) Der Tarif findet keine Anwendung, wenn der Bund, das Land, ein Ortsgemeindeverband (§§ 11 bis 12, Gemeindeordnung 1935) oder eine Gemeinde die für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe in Betracht kommende Partei ist.

(4) Verwaltungsabgaben sind nur insoweit einzuheben, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Beteiligten und der Personen, für die er nach dem Gesetze zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

§ 2.

(1) Der allgemeine Teil des Tarifes ist von allen Gemeinden anzuwenden.

(2) Die im besonderen Teil des Tarifes angeführten Beträge sind als Höchstsätze anzusehen und nur insoweit einzuheben, als die Gemeindevertretung dies beschließt.

(3) Die bezüglichlichen Gemeindevertretungsbeschlüsse sind in der in § 47, Abs. (1) der Gemeindeordnung 1935 angegebenen Art zu verlautbaren, Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Landesregierung.

II. Art der Einhebung der Verwaltungs- abgaben bei den Gemeindeämtern.

§ 3.

(1) Alle Verwaltungsabgaben sind bei den Gemeindeämtern ausschließlich mittels der hiezu bestimmten besonderen Marken einzuheben.

(2) Sie sind auf die behördliche Erledigung, oder, falls eine solche nicht hinausgegeben wird, auf den betreffenden Akt (Aufzeichnung oder Vormerk) aufzukleben und zu entwerfen.

(3) Die Marken werden von der Landesregierung aufgelegt und müssen bei den Gemeindeämtern während der Amtsstunden erhältlich sein.

§ 4.

Die Eingänge aus den Verwaltungsabgaben sind wie andere Einnahmen der Gemeinde zu behandeln.

§ 5.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig wird die Gemeinde-Verwaltungsabgaben-Verordnung, LGBl. Nr. 5/1936, aufgehoben.

(2) Mit demselben Zeitpunkte treten alle während der Zeit vom 15. März 1938 bis 30. April 1945 erlassenen Vorschriften über die Gebührenerhebung, soweit sie sich auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden beziehen, außer Kraft.

Tarif

für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben
in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung.

A. Allgemeiner Teil.

1. Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen (Bewilligung erteilt) wird	6 S
2. Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse und sonstige Bestätigungen (ausgenommen Armut- und Mittellosigkeitszeugnisse sowie sonstige Bescheinigungen im öffentlichen Fürsorgewesen)	2 S
3. Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen	2 S
4. Abschriften und Duplikate, für jede Seite der Urschrift	2 S
5. Beglaubigungen und Legalisierungen	2 S
6. Sichtvermerke	2 S

B. Besonderer Teil.

I. Auszüge aus dem Ortsplan (Stadtplan): für jede angefangene Arbeitsstunde	5 S
Höchstbetrag jedoch	250 S

II. Bau- und Benützungsbewilligungen

a) bei einer Bausumme bis S 5.000	15 S
b) bei einer Bausumme von S 5.001 bis S 10.000	30 S
c) bei einer Bausumme von S 10.001 bis S 50.000	50 S
d) bei einer Bausumme von S 50.001 bis S 100.000	100 S
e) über S 100.000 $\frac{1}{4}\%$ der Bausumme auf 10 S aufgerundet Höchstbetrag jedoch	500 S

III. Freiwillige Versteigerungen

Vom Erlös der zu versteigernden Gegenstände $\frac{1}{2}\%$ Höchstbetrag jedoch	150 S
--	-------

IV. Grundtrennungsbewilligung 5 S

V. Totenbeschau 3 S

VI. Bewilligung zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzunterhaltung (Gesetz vom 14. Nov. 1928, LGBl. Nr. 7/1929)

a) bis 12 Uhr nachts	100 S
b) bis 2 Uhr früh	150 S
c) über diesen Zeitpunkt hinaus	500 S

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg.